

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Bad Elster (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), und § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt der Stadt Bad Elster in seiner Sitzung am 14. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Elster gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Friedhof Sohl
- b) Friedhof Mühlhausen

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden für Nutzungen entsprechend der Gebührentatbestände nach § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) der Nutzungsberechtigte oder der zur Bestattung / Beisetzung Verpflichtete (§ 10 SächsBestG),
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofsflächen oder -einrichtungen stellt oder
- c) wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Stadtverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht im Voraus für die gesamte Nutzungszeit. Maßstab für die Höhe der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr geltende Satzung. Erstattungen oder Nachveranlagungen bei einer Änderung der Höhe der Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt nicht.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Benutzungsgebühren

Art und Höhe der Gebühren richtet sich nach den Maßgaben der Anlage dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Stundung, Erlass (Sozialklausel)

- (1) Gebühren können nach den Maßgaben der nachfolgenden Absätze gestundet, oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn keiner der nach § 3 Verpflichteten ausreichend leistungsfähig ist und Ansprüche gegen Dritte, insbesondere gegen Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeträger nicht oder nicht in ausreichender Höhe bestehen.
- (2) Wenn die Einziehung der Gebühren für den nach § 3 Verpflichteten einen erheblichen Härtefall, insbesondere eine erhebliche soziale Härte bedeuten würden, können die Gebühren gestundet werden.
- (3) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24. März 2005 außer Kraft.

Bad Elster, den 15. Oktober 2020

Olaf Schlott
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Anlage zu § 5 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Elster
vom 15.10.2020**

lfd. Nr.	Art der Leistung		Gebührensatz	
1.	Nutzungsrechte für Reihengrabstätten für 20 Jahre (RG)			
1.1.	Sargreihengrab			
1.1.1.		Verstorbene bis 2 Jahre	einmalig	200,00 €
1.1.2.		Verstorbene über 2 Jahre	einmalig	400,00 €
1.2.	Urnenreihengrab			
1.2.1.		Einfachgrabstelle	einmalig	400,00 €
2.	Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten für 20 Jahre (WG)			
2.1.	Sargwahlgrab			
2.1.1.		Einfachgrabstelle	einmalig	490,00 €
2.1.2.		Doppelgrabstelle	einmalig	980,00 €
2.1.3.		Dreifachgrabstelle	einmalig	1.470,00 €
2.2.	Urnenwahlgrab			
2.2.1.		Einfachgrabstelle	einmalig	490,00 €
2.2.2.		Doppelgrabstelle	einmalig	980,00 €
3.	Verlängerung von Nutzungsrechten			
3.1.	Sargwahlgrab / Urnenwahlgrab			
3.1.1.		Einfachgrabstelle	jährlich	24,50 €
3.1.2.		Doppelgrabstelle	jährlich	49,00 €
3.1.3.		Dreifachgrabstelle	jährlich	73,50 €
4.	Friedhofsunterhaltungsgebühr			
4.1.	Bei Reihengräber und Wahlgräber für Sarg- / & Urnenbestattung			
4.1.1.		Einfachgrabstelle	jährlich	21,00 €
4.1.2.		Doppelgrabstelle	jährlich	42,00 €
4.1.3.		Dreifachgrabstelle	jährlich	63,00 €
5.	Gemeinschaftsanlage (teilanonym)			
5.1.	Sarggemeinschaftsanlage	inkl. Nutzungsgebühren, sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege der Anlage für die gesamte Ruhezeit, -Bestattungsgebühr, - Namenszug, Abtragung des Grabhügels nach einem Jahr	einmalig	1.180,00 €
5.2.	Urnengemeinschaftsanlage	inkl. Nutzungsgebühren, sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege der Anlage für die gesamte Ruhezeit, -Beisetzungsgebühr, - Namenszug	einmalig	790,00 €
6.	Bestattungsgebühren			
6.1.	Sargbestattung			
6.1.1.		Verstorbene bis 2 Jahre	einmalig	232,00 €
6.1.2.		Verstorbene über 2 Jahre	einmalig	460,00 €
6.2.	Urnenbeisetzung			
			einmalig	170,00 €

lfd. Nr.	Art der Leistung		Gebührensatz	
7.	Grabberäumung (inkl. Entsorgung)			
7.1.	Sarggrabstätten			
7.1.1.		Einfachgrabstelle	einmalig	125,00 €
7.1.2.		Doppelgrabstelle	einmalig	150,00 €
7.1.3.		Dreifachgrabstelle	einmalig	175,00 €
7.2.	Urnengrabstätten			
7.2.1.		Einfachgrabstelle	einmalig	105,00 €
7.2.2.		Doppelgrabstelle	einmalig	130,00 €
8.	Grabmalgenehmigungsgebühren			
8.1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales sowie anderer baulicher Anlagen		einmalig	29,50 €
8.2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales sowie anderer baulicher Maßnahmen		einmalig	29,50 €
9.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle			
9.1.	Aufbewahrungen/ Aufbahrungen			
9.1.1.	Urnen/ Särge	in der Leichenkammer/ bis zu 3 Tagen	einmalig	50,00 €
9.1.2.		in der Leichenkammer/ je weiterer Tag	einmalig	10,00 €
9.2.	Trauerfeier			
9.2.1.		Nutzung der Kapelle	einmalig	130,00 €
9.2.2.		Geläut	einmalig	20,00 €
10.	Sonstige Gebühren			
10.1.	Zulassung Gewerbetätigkeit		einmalig	37,50 €
10.2.	Exhumierung für Urnen (ohne Versand)		einmalig	170,00 €
10.2.1.	Exhumierung für Urnen (inkl. versicherter Versand)		einmalig	255,00 €
10.3.	Beräumen und abtragen eines Grabhügels		einmalig	51,00 €
10.4.	Zusätzlicher Arbeitsaufwand		je/Stunde	35,00 €